



Inhalt

Landratsamt	Seite	Gemeinden und Zweckverbände	Seite
Angestelltenversicherung; Abhaltung eines Sprechtages über Fragen der Angestelltenversicherung	105	Hundesteuer; Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Türkenfeld	108
Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Finsterbach im Ortsbereich von Altheimberg	106	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - BGS -	108

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Angestelltenversicherung; Abhaltung eines Sprechtages über Fragen der Angestelltenversicherung

Am Montag, den 28. Dezember 1987 findet im Rathaus Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31, Zimmer 26/1 in der Zeit von

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

ein Sprechtag über Fragen der Angestelltenversicherung statt. Er wird von einem Beauftragten im Außendienst der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abgehalten.

Allen Angestelltenversicherten ist damit Gelegenheit geboten, ihre Versicherungen durch den Beauftragten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte überprüfen

zu lassen und in Fragen des Beitragsrechts der Angestelltenversicherung kostenlos Auskunft und Rat einzuholen.

Bei der Beratung können die Versicherten den Versicherungsverlauf (Kontoauszug), sowie vom 55. Lebensjahr an auch eine ausgedruckte Rentenvorausberechnung erhalten. Ohne Vorlage des Personalausweises und der Versicherungsnummer ist ein Ausdruck jedoch nicht möglich.

Die Sprechtage für Angestelltenversicherte liegen im Interesse des einzelnen Versicherten. Sie sollen insbesondere dazu dienen, sich zu vergewissern, daß nicht etwa durch vermeidbare Unachtsamkeiten der Rentenanspruch beeinträchtigt oder gefährdet wird. Die am Sprechtag vorsprechenden Versicherten werden gebeten, alle in ihrem Besitz befindlichen Versicherungsunterlagen mitzubringen.

Voranmeldungen werden bei der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck unter Tel. 08141/28 217; 28 257 oder 28 273 entgegengenommen.

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Finsterbach im Ortsbereich von Althegnenberg

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 23. 09. 86 (BGBl. I. S. 1529, ber. S. 1654) in Verbindung mit Art. 61 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 29. Juli 1986 (GVBl. S. 200) erläßt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses des Finsterbaches bei Hochwasser im Ortsbereich von Althegnenberg wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2 Überschwemmungsgebiet

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfaßt im wesentlichen folgende Grundstücke und Grundstücksteilflächen der Gemarkung Althegnenberg:

5/3, 5/4, 5/6, 19/2, 68, 77, 79, 84, 84/4, 84/5, 101, 102, 111, 121, 125, 126, 127, 128, 130, 542, 543, 544, 545, 548, 549, 552, 553, 554/4, 555, 555/2, 555/3, 555/4, 555/5, 555/6, 557, 558, 560/3, 562, 563, 587/2, 611, 722, 724, 1079.

(2) Die Grenzen der Überschwemmungsgebiete ergeben sich aus dem Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes München M 1 : 1000 vom 30. 07. 85. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung; er ist im Landratsamt, in der Kanzlei der Gemeinde Althegnenberg und bei der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Abs. 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3 Verbote

Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung

oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61, Abs. 2, Satz 1 BayWG). Anlagen sind auch Halden und Mulden.

§ 4 Ausnahmen

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten nach § 3 unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflußt werden können. (Art. 61, Abs. 2, Satz 2 BayWG).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2c BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, errichtet, angelegt, oder wesentlich verändert (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG, § 3 dieser Verordnung).

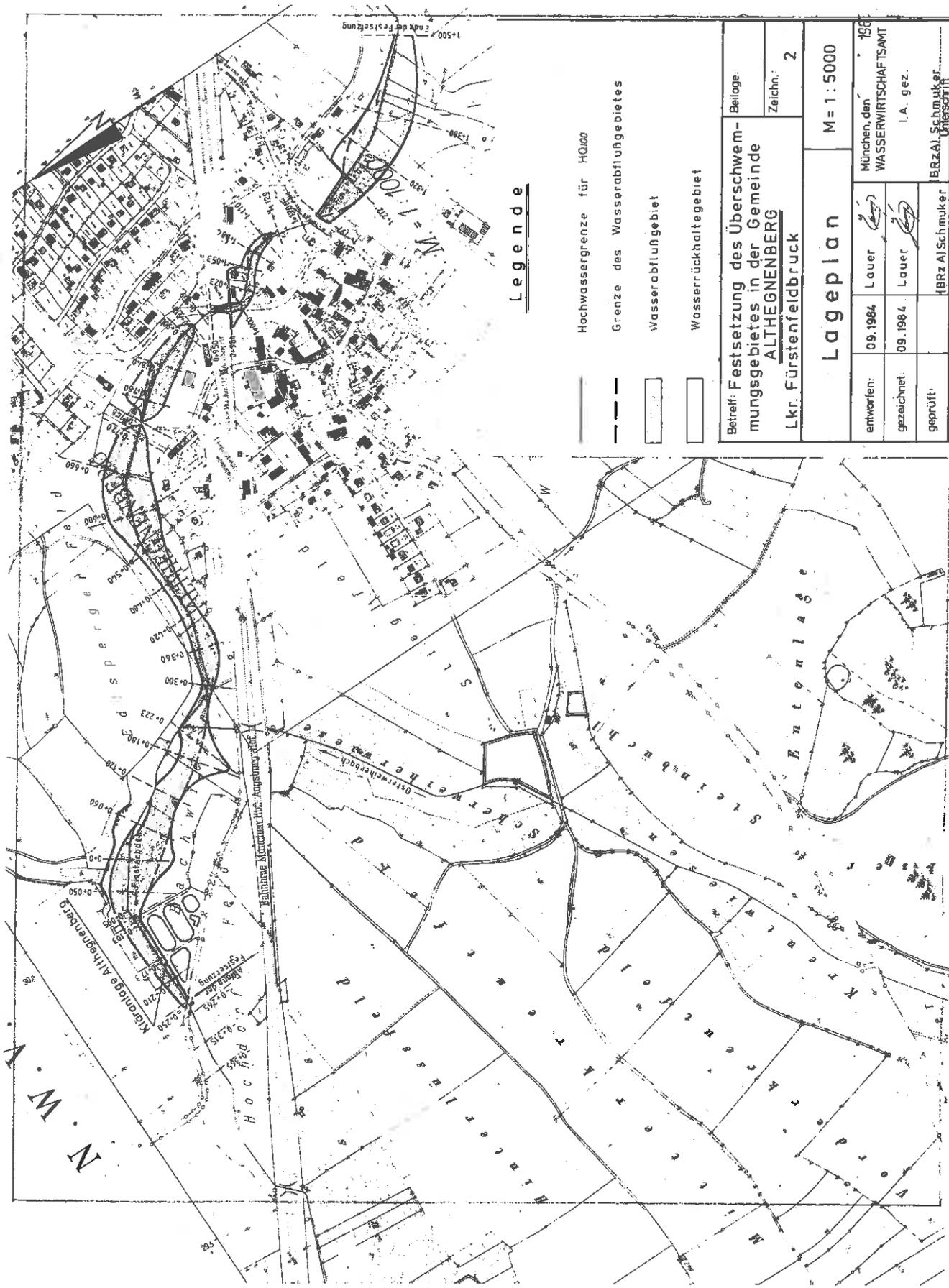
b) Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 61, Abs. 2 Satz 2 BayWG (§ 4 dieser Verordnung) erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig befolgt.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck, 24. 11. 87

Gottfried Grimm
(Landrat)



Legende

- Hochwassergrenze für HQ.000
- - - Grenze des Wasserabflußgebietes
- Wasserabflußgebiet
- Wasserrückhaltegebiet

Betreff: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in der Gemeinde ALTHEGNENBERG Lkr. Fürstentumbruck		Beilage: Zeichn.: 2
Lageplan M = 1:5000		
entworfen: 09.1984 gezeichnet: 09.1984 geprüft:	Lauer Lauer (BRZ A) Schmucker	München, den 1988 WASSERWIRTSCHAFTSAMT i.A. gez. BRZ A) Schmucker UNIVERSITÄT

**Hundesteuer;
Satzung zur Änderung der Satzung für die
Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde
Türkenfeld**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Türkenfeld folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Türkenfeld:

§ 1

§ 5 der Satzung vom 03. 11. 1980 erhält folgende Fassung:
Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	DM 30,-
für den zweiten Hund	DM 150,-
für jeden weiteren Hund	DM 200,-

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. 01. 1988 in Kraft.

Türkenfeld, 16. 11. 1987

Gemeinde Türkenfeld

W ö l f e l

Erster Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabe-
satzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Ampergruppe
— BGS —**

Aufgrund der Art. 27 Abs. 1, Art. 43 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA), Olching, folgende mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 04. 12. 1987 Az. 42-0280-4/1 pl-di genehmigte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe — BGS —:

§ 1

§ 14 Abs. 1 BGS erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.“

§ 2

§ 14 Abs. 2 BGS erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 31. 03., 30. 06. und 30. 09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 22,5% der vorausgegangenen Jahresabrechnung zu leisten. Fehlt eine vorgängige Jahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches fest.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Olching, den 09. 12. 1987

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Ampergruppe (WVA)
P ü r k n e r
Verbandsvorsitzender